

KARNEVALSGESELLSCHAFT KORNBLUMENBLAU 1960 E.V. WESSELING

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Kornblumenblau 1960 Wesseling" mit dem Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Wesseling und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß, das Emblem des Vereins ist ein springendes Tanzmariechen gem. der Darstellung auf der Schwenkfahne des Tanzcorps.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken; seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Pflege der rheinischen Mund- und Eigenart, insbesondere des Karnevals. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein führt als Mitglied

- a) aktive Mitglieder,
- b) inaktive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet seiner Nationalität, Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet
3. Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme außerdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt besondere Verdienste um den Verein voraus und erfolgt durch den Vorstand. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und inaktiven Mitglieder.
6. Besonders verdiente Mitglieder können zu Senatoren, besonders verdiente Ehrenmitglieder zu Ehrensensoren ernannt werden. Die Ernennung zum Senator oder Ehrensensoren erfolgt durch den Vorstand. Die Senatoren und Ehrensensoren bilden den Senat und wählen aus ihrer Mitte den Senatspräsidenten. Der Senat hat lediglich eine repräsentative Aufgabe.

§ 6

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluß.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Abmahnung der Satzung zuwiderhandelt.
5. Der Antrag auf Ausschluß kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist der Betroffene zu hören.
6. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

7. Gegen den Beschluß des Vorstands ist binnen eines Monats nach Zugang die Berufung möglich. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Auf den Entzug der Ehrenmitgliedschaft findet § 6 Abs. 4 - 7 entsprechende Anwendung.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich begehrt. Die Einladung hat spätestens 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende nicht abtretbare Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderung,
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Weitere Aufgaben können der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung das lebensälteste Vorstandsmitglied.
6. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
8. Der Beschlußfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung können von jedem Mitglied während der Versammlung gestellt werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des

2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung die des lebensältesten Vorstandsmitglieds.

10. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Senatspräsidenten, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Literaten, dem Technischen Leiter und dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
Im Vorstand ist Personalunion möglich.
Es ist möglich, daß 2 Personen insgesamt ein Amt übernehmen..
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung die des lebensältesten Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Kosten, die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallen, können nur durch vorherigen Vorstandsbeschluß erstattet werden.
6. Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt.
7. Wird dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder das Vertrauen entzogen, so hat eine neue Wahl stattzufinden.
8. Scheidet ein Mitglied aus anderen als den unter 7. genannten Gründen aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, so hat Neuwahl zu erfolgen.
9. Scheidet der 1. Vorsitzende aus anderen als den unter 7. Genannten Gründen aus, so ist innerhalb 1 Monats vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann die Neuwahl vorzunehmen hat.
10. Der 1. Vorsitzende ist in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen beim Notar unterschriftlich zu bestätigen.

§ 10

KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

BEITRAG

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und ihre Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktiven Mitglieder des Tanzcorps zahlen keinen Beitrag.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen rückständigen oder künftig fällig werdenden Beitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, sofern zur Satzungsänderung nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 13

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, hat spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten

Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (Weiterverwendung an geistig- oder körperbehinderte Kinder) zu verwenden hat.

Wesseling, den 1. Oktober 2001

(1. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)